

GO-01 Geschäftsordnung der Bundesversammlungen für die digitale 45.
Bundesdelegiertenkonferenz

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 19.10.2020
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia
Status: Zurückgezogen

Antragstext

1 § 1 Präsidium:

2 (1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung ein paritätisch (s.
3 Frauenstatut)
4 besetztes Präsidium vor.

5 (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Bundesversammlung in
6 Zusammenarbeit mit dem
7 Bundesvorstand und der Antragskommission vor.

8 (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung nach
9 Eröffnung
10 der BDK.

11 § 2 Mandatsprüfungskommission:

12 (1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission,
13 der ein
14 Mitglied des Bundesschiedsgerichtes angehört, entscheidet im Zweifel über die
15 Zulassung als
16 Delegierte/r zur Bundesversammlung.

17 (2) Sie überprüft ferner die Beschlussfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

18 § 3 Tagesordnung:

19 (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.

20 (2) Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur
21 Änderung der Satzung enthalten.

22 (3) Die Bundesversammlung entscheidet zu Beginn der BDK über die Tagesordnung.
23 Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und
24 Kontrarede
25 abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

26 § 4 Anträge:

27 (1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge und Bewerbungen werden
28 über

29 <https://antraege.gruene.de> bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält
30 Name

31 und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.
32 Antragsberechtigung

33 und Antragsfrist richten sich nach § 13 Absatz (8) der Bundessatzung bzw. dem

Beschluss der

25 Antragsfristen zu Beginn der BDK. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der
26 Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht werden.

27 (2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK über
28 <https://antraege.gruene.de>, spätestens aber zu Beginn der Bundesversammlung bei der

29 Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon
abweichend

30 die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die
Dringlichkeit

31 ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Bundesversammlung
erarbeitet

32 werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis
beziehen, das

33 erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 1 eingetreten ist.

34 (3) Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen
vor der

35 Bundesversammlung diesem vorgelegt werden.

36 (4) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich
37 beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen.

Auf

38 Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über
verschiedene

39 alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung. Gemäß §13 (9)
der

40 Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über
ihre

41 Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem
Tagesordnungspunkt wird

42 unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen
Empfehlungen, z.B.

43 zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der
Bundesversammlung,

44 in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei
Gegenreden

45 vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine Gegenrede je
Antrag;

46 danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf

47 Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der Bundesversammlung erhöht werden.

48 (5) Delegierte und Ersatzdelegierte zur BDK können Geschäftsordnungsanträge über
den Button

49 „GO-Antrag“ auf der BDK Webseite <https://bdk.gruene.de> ab Beginn der BDK stellen.
Bei der

50 Antragstellung sind Name und Kreisverband der Antragsteller*innen und der Wortlaut
des

51 Antrages in die entsprechenden Felder einzufüllen. Mit dem Absenden des Antrags wird
die

52 antragstellende Person per Videokonferenz mit der technischen Antragskommission

- verbunden,
53 um die Antragstellung abzuschließen. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu
behandeln. Zu
54 ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.
- 55 (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig
und müssen
56 aus technischen Gründen 20 Minuten vor Ende des Tagesordnungspunktes bei der
technischen
57 Antragskommission angemeldet werden. Dies erfolgt über das Verfahren für
58 Geschäftsordnungsanträge.
- 59 (7) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an
diesem
60 Punkt wieder aufnehmen.
- 61 (8) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
Aussprache und
62 Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss wie ein
GO-
63 Anträge über den Button „GO-Antrag“ auf der BDK Webseite <https://bdk.gruene.de>
beantragt
64 werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei
Dritteln
65 der anwesenden Stimmberechtigten.

66 § 5 Redebeiträge:

- 67 (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.
- 68 (2) Wortmeldungen sind über die BDK Webseite <https://bdk.gruene.de> beim Präsidium
69 einzureichen. Die Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes.
- 70 (3) Die Redelisten werden schon vor Beginn der BDK am 13. November 2020 geöffnet
und am 16.
71 November 2020 gelöst. Das Lösen erfolgt über die BDK Webseite <https://bdk.gruene.de>.
Das
72 Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen
und bringt
73 sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der
Debatte
74 dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.
- 75 (4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen- und Offene-Redeplätze wechseln sich
ab . Ist
76 die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte
77 fortgeführt werden soll.
- 78 (5) Die Aussprache wird im Voraus in der Anzahl der Wortbeiträge und ihrer Zeit
begrenzt.
79 Nach den Wortbeiträgen wird die Aussprache beendet, unabhängig von den
vorhandenen
80 Wortmeldungen. Eine Verlängerung der Redeliste kann auf Antrag durch die
Versammlung
81 beschlossen werden.

82 (6) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

83 (7) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der
84 BDK dafür,

85 dass die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit
86 überschreitet.

86 **§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:**

87 (1) Durchzuführende Wahlen und Abstimmungen werden über das Grüne
88 Abstimmungstool auf der
89 BDK Webseite durchgeführt.

89 Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl werden die in
90 diesem Wahlgang

91 gewerteten Stimmen pseudonymisiert in einer Liste veröffentlicht. Die
92 Pseudonymisierung

93 erfolgt dabei über einen Zahlenwert, dem die jeweilige Stimme zugeordnet wird. Dies
94 ermöglicht eine Kontrolle des Gesamtergebnisses der Abstimmung oder Wahl.

93 Bei (offenen) Abstimmungen wird dieser Zahlenwert über ein kryptografisches
94 Verfahren aus

95 dem Namen der Person und der Bezeichnung der Abstimmung gebildet. Zur
96 Überprüfung des

97 Wahlergebnisses können Parteimitglieder auf einer Webseite im Grünen Netz über die
98 Eingabe

99 des Namens der abstimmenden Person und der Bezeichnung der Abstimmung den
100 Zahlenwert

101 erzeugen und so überprüfen, ob die Stimme im Abstimmungsergebnis korrekt gewertet
102 wurde.

98 Bei Wahlen wird der Zahlenwert zufällig über ein kryptografisches Verfahren erzeugt
99 und der

100 abstimmenden Person nach Abgabe der Stimme angezeigt. Dieser Zahlenwert kann
101 kopiert werden.

102 Damit können die bei der Wahl teilnehmenden Person überprüfen, ob die eigene
103 Stimme korrekt

104 gewertet wurde im Abstimmungsergebnis. Ein Abgleich zwischen dem Zahlenwert und
105 dem Namen

106 der abstimmenden Personen kann nur von dem/der Administrator*in des Servers
107 vorgenommen

108 werden. Diese verpflichten sich schriftlich gegenüber dem Bundesverband, keine
109 Einsicht zu

110 nehmen, soweit die Richtigkeit des Ergebnisses nicht formell angezweifelt wird. Die den

105 Abgleich ermöglichenden Daten werden nach Ablauf der Einspruchsfrist i.S.v. § 13 Abs.
106 10

107 Bundessatzung gelöscht.

107 (2) Vor der Abstimmung wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung
108 durchgeführt.

109 **§ 7 Sonstiges:**

110 (1) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung sowie
im
111 digitalen Raum das Hausrecht aus.

112 **§ 8 Schriftliche Satzungsabstimmung**

113 (1) Auf der BDK wird ein Meinungsbild über die beantragten Satzungsänderungen unter
den
114 Stimmberechtigten abgestimmt. Die Satzungsänderungsanträge, die im Meinungsbild
eine
115 Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erhalten werden im
Anschluss an
116 die BDK in einen schriftlicher Bestätigungswahlgang per Briefwahl abgestimmt (siehe
Fußnote
117 1).

118 (2) Das Quorum für die Gültigkeit des schriftlichen Bestätigungswahlganges liegt bei 50
%
119 der Stimmberechtigten (entsprechend § 25 Abs. s. 2 Bundessatzung).

120 (3) Für die Annahme der Satzungsänderung ist in dem schriftlichen
Bestätigungswahlgang eine
121 Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

122 (4) Die Abstimmungsbriefe werden bis zum 27.11.2020 an die gemeldeten Delegierten
zur BDK
123 versandt. Sollten die Delegierten nicht an der BDK teilgenommen haben, können sie
den
124 Abstimmungsbrief an den/die Ersatzdelegierte weiter geben, der für sie während der
BDK das
125 Stimmrecht wahrgenommen hat.

126 (5) Eingangsfrist für die Abstimmungsbriefe ist der 17.12.2020.

127 **§ 9 Laufzeit der Änderungen**

128 Die zu Beginn der 45. Bundesdelegiertenkonferenz beschlossenen Änderungen der
129 Geschäftsordnung behalten nur für die 45. digitale Bundesdelegiertenkonferenz ihre
130 Gültigkeit und gelten nicht für die 46. Und folgende Bundesdelegiertenkonferenzen
weiter.

131 (Beschlossen auf der 7. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 1.-3. März 1996
in
132 Mainz, zuletzt geändert auf der 39. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom
20.-22.
133 November 2015 in Halle.)

134 Fußnote 1: Entsprechend § 5 Abs. 4 S. 3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-,
135 Genossenschafts-, Vereins-, Parteien-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur
Bekämpfung
136 der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Begründung

Die Tatsache, dass wir uns der Herausforderung stellen diese BDK komplett digital zu machen, bringt einige Anforderungen an die Änderungen der Verfahren mit sich. Wir wollen diese natürlich nicht dauerhaft ändern, deshalb stellen wir diese Änderungen nur für diese 45. BDK (§ 9 GO 45. BDK), um die auch digital unsere BDK zu einem Erfolg zu führen.

Zu den einzelnen Änderungen hier noch einige Begründungen:

§ 3 Abs. 3 können wir streichen, da diese Regelung sicherstellen soll, dass Wahlen nicht in die Zeit der Abreise der Delegierten gelegt werden, das ist aber dieses Mal kein Problem, da die Delegierten zu Hause sitzen.

§ 4 Abs. 1 seit etlichen BDKen werden die Anträge über Antragsgrün bei der Antragskommission eingereicht, es ist eigentlich klarer direkt rein zu schreiben, wo sie eingereicht werden müssen. Die Geschäftsordnungsanträge werden in § 5 separat behandelt. Die Anpassung zu Antragsfristen ist auch nur eine Anpassung an das Verfahren. wie wir es seit Jahren leben.

§ 4 Abs. 2 Siehe § 4 Abs. 1 Anträge gehen bei der Antragskommission ein und nicht beim BuVo. Die Antragskommission entscheidet auch über die Dringlichkeit.

§ 4 Abs. 4 Hier wird nur der Text verschoben, weil er vom Sachzusammenhang eigentlich in Absatz 4 und nicht wie bisher in Abs. 5 gehört.

§ 4 Abs. 5 ist eine Anpassung an die Tatsache, dass wir digital tagen. Wir digitalisieren das GO-Antragsverfahren und beschränken die Berechtigung, wer Geschäftsordnungsanträge stellen darf, auf die Delegierten und Ersatzdelegierten. Normalerweise können GO-Anträge von Mitgliedern gestellt werden, die vor Ort auf der BDK sind, also i.d.R. ca. 1.200 Personen von denen die ganz überwiegende Anzahl Delegierte (ca. 830) und Ersatzdelegierte sind. Digital könnten bis zu 100.000 Mitglieder teilnehmen, die Gruppe der möglichen GO-Antragssteller*innen vergrößert sich somit unverhältnismäßig. Eine Anpassung an das normale Antragsverfahren (20 Antragsteller*innen stellen gemeinschaftlich einen Antrag) erscheint nicht praktikabel, da dafür in der Regel die Zeit fehlt.

§ 4 Abs. 6 und 8 Anpassung ans digitale Verfahren

§ 5 Abs. 2 und 3 Anpassung für die digitale BDK, damit alle sich auch technisch mit Vorlauf auf ihre Redebeiträge einrichten können und sich gute Redesituationen schaffen können, wollen wir schon vor der BDK lösen, damit diejenigen, die gelöst wurden, das schon im Vorfeld wissen.

§ 5 Abs. 4 Anpassung ans Frauenstatut

§ 5 Abs. 5 Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten der letzten Jahre

§ 6 Abs. 1-3 Anpassung an das digitale Verfahren und Erläuterung des Abstimmungsverfahrens.

§ 7 Abs. 1 geht es um physische Barrierefreiheit

§ 8 Am 9. Oktober wurden Coronaregelungen zum Parteiengesetz vom Bundestag beschlossen, die es erforderlich machen, dass wir die Satzungsänderungen durch einen schriftlichen Wahlgang bestätigen lassen. Dies ist auch der Grund warum wir die GO

Änderungen nicht schon früher einbringen konnten, da die ganze Zeit noch unklar war, welche parteiengesetzlichen Regelungen für uns bei diesem Parteitag gelten würden.